

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2013-0728 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.11.2013 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines ELW 1 für die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	19.11.2013
Gremium	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt die Beschaffung eines ELW 1 als Ersatz für den bisherigen Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg ist nach Einstufung des Landkreises NWM als Stützpunktwehr eingeordnet.

Da die FF Dorf Mecklenburg zwei Löschgruppenfahrzeuge vorhält, macht es sich laut Feuerwehr- Mindeststärken-Vorschrift und FwDV 100 erforderlich, einen ELW vorzuhalten. Der bisherige Mannschaftstransportwagen (MTW) ist ein Ford Transit, Baujahr 1995. In den letzten Jahren hat dieses Fahrzeug altersbedingt durch häufige Reparaturen erhebliche Kosten verursacht. Eine am 26.07.2013 durchgeführte Überprüfung des Fahrzeugs durch die DEKRA zeigte erhebliche Mängel auf: - Längsträger hinten links und rechts durchgerostet, Kardanwelle Zwischenlager ausgeschlagen, Bodengruppe, Achskörper und Aggregatträger vorn angerostet.

Der Prüferingenieur der DEKRA stellte in einem Gutachten fest, das der MTW aufgrund der erheblichen Mängel innerhalb eines Monats wieder vorzuführen sei.

Außerdem ist die Verkehrssicherheit auf Grund mangelhafter Korrosionsbeständigkeit nicht mehr gegeben. Die nächste Hauptuntersuchung ist im Februar 2014 fällig. Im jetzigen Zustand und ohne erheblichen finanziellen Aufwand (Reparaturkosten übersteigen den Wert des Fahrzeuges um ein Vielfaches) kann dem Fahrzeug kein TÜV mehr erteilt werden. Somit wäre der MTW ab Februar 2014 nicht mehr einsatzbereit.

Für das Fahrzeug ist eine Förderung beim Landkreis NWM aus der Feuerschutzsteuer und beim Land als Sonderbedarfszuweisung beantragt worden. Die Sonderbedarfszuweisung wurde abgelehnt. Über die Höhe der Förderung aus der Feuerschutzsteuer wird im November entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsatzleitwagen Gesamtkosten ca.	67.000,00 €
Beantragte Förderung aus der Feuerschutzsteuer	20.000,00 €
Erhöhung des Eigenanteils durch Wegfall des Sonderbedarfszuweisung	47.000,00 €

Anlage/n:

Ablehnung Sonderbedarfszuweisung
Untersuchungsbericht der DEKRA

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	

Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg- Vorpommern

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
21. OKT. 2013						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Der Bürgermeister
durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher

Bearbeiter: Frau Hardt
Telefon: 0385 588 2333

E-Mail: silke.hardt@im.mv-regierung.de
Az: 175-2310U

Bitte bei Antwort angeben

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

Schwerin, 17.10.2013

nachrichtlich:

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Sonderbedarfszuweisung

Beschaffung eines ELW 1 Reg.-Nr.: 0004/ 2013

Sehr geehrte Frau Hoppe,

mit Bezug auf die v.g. Beschaffungsmaßnahme wurde, wie mit Schreiben vom 15.09.2013 angezeigt, um fachliche Bewertung durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, gebeten. Selbige liegt nunmehr vor.

Danach ist eine Landesförderung gemäß den mit dem Minister abgestimmten "Kriterien für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrhäusern über Sonderbedarfszuweisungen (SBZ)" für diese Fahrzeuge (ELW 1) nicht vorgesehen. Insbesondere bei den vergleichsweise geringen Investitionssummen kann die Realisierung auf Kreis- und Kommunalebene erfolgen. Die Förderung der Beschaffung eines Einsatzleitwagens sollte durch den Landkreis mit Mitteln aus der Pauschale der Feuer-schutzsteuer für Investitionen im Brandschutz erfolgen. Im Übrigen erfüllt die Antragssumme auch nicht der lt. Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen vom 06.08.2010 (Amtsbl. M-V 2010, S. 516) geforderten Mindestantragshöhe.

Weiterhin wurde auch eine mögliche Förderung über den Katastrophenschutz im genannten Amt geprüft. Aber auch hier kommt eine Zuwendung nicht in Betracht, da nur Förderungen für die unteren Katastrophenschutzbehörden möglich sind, welche über den Standort der geförderten Fahrzeuge eigenständig entscheiden. Ob die Gemeinde für die Stationierung eines ELW 1 des Katastrophenschutzes geeignet ist, kann durch das Landesamt nicht eingeschätzt werden.

Im Ergebnis kann die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung nicht erfolgen; der Antrag wird ablehnend beschieden.

Für Rückfragen stehen auch die Mitarbeiter des Landesamtes gerne zur Verfügung.

Ich bedauere, leider kein günstigeres Ergebnis mitteilen zu können und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Pälecke

AMTlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V. Dresden
Betreuende Niederlassung:
Otto-Hahn-Str. 5, 19061 Schwerin
Tel.: 0385/64480-0 Fax: 0385/64480-901



Am Dorf Mecklenburg Gemeinde Bad
Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Fz-Art/-Klasse 31 PKW KOMBI
9200 GESCHLOSSEN
Hersteller 0928 FORD (D)
Typ 827 EDSRA
Var./Vers. 19H
Fz-Ident-Nr. WFOHXXGBVHVU06267
Zul.Ges.Masse 2650 kg
Erstzulassung 02/1997
km-Stand 114258
Prüfort 0000389853

Untersuchung im Umfang einer HU
Berichts-Nr. P040159002426 41
vom 26.07.2013
Seite 1 von 1

Ergebnis:
erhebliche Mängel

NWM 2353

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

an Ihrem Fahrzeug wurden erhebliche Mängel
festgestellt.
Eine Wiedervorführung innerhalb eines
Monats (bis zum 26.08.2013) ist
erforderlich.

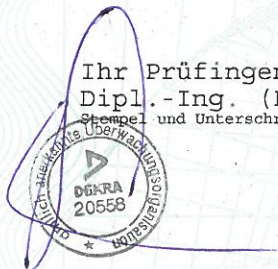
Festgestellte Mängel:

- Längsträger hinten links
durchgerostet (E)
- Längsträger hinten rechts
durchgerostet (E)
- Kardanwelle Zwischenlager
ausgeschlagen (E)

Hinweise:

- Bremswirkung gemäß Punkt 8 Nr. 1 der
HU-Bremsenrichtlinie ohne
Beanstandung
- Bremswirkung (Feststellbremse)
Blockiergrenze erreicht
- Bodengruppe angerostet
- Achskörper 1. Achse und 2. Achse
angerostet
- Aggregatträger vorne angerostet

Ihr Prüferingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Scheewe
Stempel und Unterschrift



Messwerte	Betriebsbremse		Feststellbremse	
	li.	re.	li.	re.
	daN	daN	daN	daN
1.Achse	360	360		
2.Achse	280	240	200	180
Abbremsung	z = 46.7%		z = 14.3%	

Systemdaten Stand: 3.2.0-3

Quittung Nr. 4015900000002279

Leistungsdatum 26.07.2013

Pers. Nr. 020558

DEKRA Automobil GmbH 1. Untersuch. Umfang HU
Handwerkstraße 15 Gesamtbetrag ohne MwSt
70565 Stuttgart MwSt 19%
Ust-ID-Nr.: Gesamtbetrag inkl. MwSt
DE 811297 970

64,00 EUR
53,78 EUR
10,22 EUR
64,00 EUR

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

